Umgang mit KI Nutzung bei der Bewerbung

Umgang mit Künstlicher Intelligenz

Der Einsatz von KI-Werkzeugen ist grundsätzlich zulässig. Entscheidend ist, dass die Bewerbung die persönliche Motivation, die tatsächlichen Erfahrungen, das eigene Engagement und die individuellen Ziele der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers wahrheitsgemäß wiedergibt.

KI darf bei der Erstellung unterstützen, die persönliche Darstellung und Identität jedoch nicht ersetzen. Die Nutzung von KI allein führt weder zu einem Bonus noch zu einer schlechteren Bewertung. Eine wesentliche Nutzung ist im Bewerbungsformular kurz anzugeben.

Wir bewerten nicht, ob KI eingesetzt wurde, sondern ob die Bewerbung die Person, ihre Motivation und ihr Engagement glaubwürdig und authentisch vermittelt.

1. Zulässige KI-Unterstützung – **nicht kennzeichnungspflichtig**

- Rechtschreib- und Grammatikprüfung,
- Übersetzung,
- Untertitel und Transkription,
- Unterstützung der Barrierefreiheit,
- Rauschreduzierung und technische Videobearbeitung,
- Schnitt, Formatkonvertierung und einfache Bildkorrekturen,
- Ideenfindung oder Strukturierung, sofern die persönlichen Inhalte von der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber stammen und geprüft werden.

2. Zulässige KI-Unterstützung – **kennzeichnungspflichtig** -

- Erstellung oder umfangreiche Überarbeitung des Drehbuchs,
- Formulierung wesentlicher Passagen des Motivationsvideos,
- wesentliche Veränderung von Stimme, Gesicht oder Erscheinungsbild,
- Erstellung oder umfangreiche Überarbeitung von Texten der Bewerbung,
- Generierung von Bildern, Animationen oder Musik

Genauere Erläuterung zum letzten Punkt:

KI-generierte Bilder, Animationen oder Szenen dürfen zur Illustration, Symbolisierung oder kreativen Gestaltung des Motivationsvideos eingesetzt werden. Sie dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, ein tatsächliches persönliches Erlebnis, eigenes Engagement oder eine reale Tätigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers zu dokumentieren, wenn dies nicht der Fall ist.

Ein KI-generiertes Bild, das beispielsweise einen angeblichen eigenen Betriebseinsatz darstellt, obwohl dieser nicht stattgefunden hat, ist nicht zulässig. Eine erkennbar illustrative Darstellung einer Zukunftsvision oder eines persönlichen Ziels ist dagegen grundsätzlich möglich.

Werden solche Elemente wesentlich für die Gestaltung oder Aussage des Motivationsvideos eingesetzt, sind sie im Bewerbungsformular anzugeben. Die Nutzung führt allein weder zu einem Bonus noch zu einer schlechteren Bewertung.

*„**Wichtiger Hinweis:** Eingereichte Lebensläufe müssen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben enthalten. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise dürfen weder erfunden noch durch KI verändert oder verfälscht werden.“*

3. Nicht zulässige Nutzung

- ein KI-Avatar anstelle der tatsächlichen Person,
- eine synthetische Stimme, die den Eindruck erweckt, die Bewerberin oder der Bewerber spreche selbst,
- eine künstlich erzeugte oder manipulierte Darstellung der eigenen Person, die über normale technische Bearbeitung hinausgeht,
- erfundene oder verfälschte Angaben zu Engagement, Berufserfahrung, Qualifikation, Referenzen oder Zielen,
- manipulierte Zeugnisse oder sonstige Nachweise,
- die bewusste Verschleierung einer wesentlichen KI-Nutzung, wenn dadurch die persönliche Leistung oder Identität falsch dargestellt wird.

Bei Unklarheiten kann die DLG die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber um eine Erläuterung bitten. Eine wesentliche, nicht offengelegte KI-Nutzung oder eine bewusst irreführende Darstellung kann zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Definition wesentliche KI-Nutzung: Eine KI-Nutzung ist wesentlich, wenn sie zentrale persönliche Aussagen, die Darstellung der Identität, wesentliche inhaltliche Bestandteile oder den prägenden visuellen beziehungsweise akustischen Eindruck der Bewerbung erzeugt oder verändert. Maßgeblich ist nicht die Anzahl der mit KI erstellten Wörter oder Sekunden, sondern die Bedeutung dieser Bestandteile für die Beurteilung der persönlichen Leistung.